

**Per e-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herrn Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher EFD  
Bernernhof  
3003 Bern

Zürich, 6. August 2010

**Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten:  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Ankündigung des Eidg. Finanzdepartements (EFD) vom 16. April 2010, wonach der Bundesrat die Vernehmlassung über Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten eröffnet hat und einlädt zur elektronisch durchgeführten Vernehmlassung (nachfolgend "Vernehmlassung" genannt).

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT Schweiz) ist die Berufs- und Standesorganisation der Anbieter von professionellen Immobiliendienstleistungen, namentlich in den Bereichen Bewirtschaftung, Verkauf, Beratung, Bewertung, Entwicklung und Facility Management. Als Spitzenverband der Immobilienwirtschaft vertritt er in allen Landesteilen der Schweiz die Interessen der Immobilienwirtschaft und von über 25'000 Immobilienfachleuten, welche - abgesehen von den durch Eigentümer selbst verwalteten Liegenschaften - die Schweizer Immobilienanlagen bewirtschaften. Der SVIT Schweiz verfügt in der deutschen, italienischen und französischen Schweiz über eigene Mitgliederorganisationen. Überdies verfügt der SVIT Schweiz mit seiner Tochtergesellschaft SVIT Swiss Real Estate School AG, welche Ausbildungen für die Erlangung von eidg. Fachausweisen (Immobilien-Bewirtschafter, -Bewerter, -Vermarkter, -Entwickler) und Diplom (eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder) anbietet, über einschlägige Erfahrungen in der Erwachsenen- und Weiterbildung. Zudem ist der SVIT Schweiz seit vielen Jahren in der Schweizerischen Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft (SFPKIW) engagiert.

Wir sind deshalb erstaunt, dass der SVIT Schweiz nicht auf dem Verzeichnis der Anhörungsadressaten aufgeführt ist. Unser Verband und insbesondere die uns angeschlossenen Berufsleute sowie die SVIT-eigene Schule sind durch die geplanten mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten unmittelbar betroffen. Daher unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist - wunschgemäss in elektronischer Version im PDF- und Wordformat an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) - mit den folgenden Vernehmlassungsbegehren.

## **A. VERNEHMLASSUNGSBEGEHREN**

Der SVIT Schweiz befürwortet, dass mit dem Beruf zusammenhängende Aus- und Weiterbildungskosten von den Steuern abgezogen werden können. Hingegen lehnt er die Einführung einer Obergrenze und insbesondere die in der Vernehmlassungsvorlage viel zu tief vorgeschlagene Obergrenze von CHF 4'000.-- bei der direkten Bundessteuer ab.

Der **SVIT Schweiz beantragt**, die **Revision ohne Obergrenze durchzuführen**.

Sofern überhaupt eine betragsmässige Obergrenze eingeführt würde, müsste diese jährlich mindestens CHF 12'000.-- betragen.

## **B. BEGRÜNDUNG**

### **1. Ausgangslage**

Der Nationalrat als Zweirat überwies am 23. September 2009 mit 157 zu 3 Stimmen deutlich (wie zuvor der Ständerat mit 25:12) eine Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben („Kommissionsmotion“ 08.3450; Korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten), welche den Bundesrat „beauftragt, dem Parlament eine Vorlage betreffend Änderung des DBG und des StHG zu unterbreiten“. Gemäss Kommissionsmotionswortlaut ist „Zweck der Vorlage, die beruflich veranlassten und vom Steuerpflichtigen getragene Aus- und Weiterbildungskosten nach dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu behandeln“.

Gemäss Kommissionsmotion soll die Vorlage Folgendes vorsehen:

1. Beruflich veranlasste und vom Steuerpflichtigen getragene Aus- und Weiterbildungskosten sind abzugsfähig. Beruflich veranlasst sind Bildungskosten, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg).
2. Für den Abzug ist eine betragsmässige Obergrenze vorzusehen.
3. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, welche es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen.“

Mit diesen Vorgaben wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesänderung zur steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten auszuarbeiten. Die kantonalen Unterschiede in der Auslegung der verschiedenen Bildungskostenbegriffe sollen durch ein Bundesgesetz beseitigt werden.

Der Bundesrat schlägt nun in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 16. April 2010 vor, dass bei den Einkommenssteuern von Bund und Kantonen neu auch Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg als Steuerabzug zugelassen werden. Heute können Bildungskosten steuerlich nur abgezogen werden, wenn sie mit dem aktuellen Beruf als Steuerabzug zusammenhängen oder für die zwingende berufliche Umschulung und den Wiedereinstieg notwendig sind. Kosten für die Erstausbildung oder für Lehrgänge ohne direkten Zusammenhang mit dem Beruf können weiterhin nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Bei der direkten Bundessteuer schlägt der Bundesrat einen Maximalbetrag von CHF 4'000.-- vor, welcher bei tatsächlich bezahlten Kurskosten in dieser Höhe abgezogen werden soll (Art. 33 Abs. 1 Bst. j E-DBG). Die Kantone sollen die Obergrenze des Kostenabzugs frei festlegen können (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. m StHG).

Die daraus entstehenden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer schätzt der Bundesrat auf jährlich CHF 5 Millionen. Die Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden lassen sich gemäss Bundesrat wegen der offenen Ausgestaltung im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) nicht beziffern.

## **2. Besondere Bemerkungen**

### **2.1 Ansatzweise richtige Stossweise**

Derzeit können Bildungskosten nur von den Steuern abgezogen werden, wenn sie mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängen oder eine berufliche Umschulung notwendig ist.

Bildung ist für die an Rohstoffen und Bodenschätzen arme Schweiz ein sehr wichtiges Gut. Aufgrund der sich immer rascher ändernden Verhältnisse kommt dem lebenslangen Lernen und Weiterbilden eine immer grössere Bedeutung zu. Auf dem Arbeitsmarkt ist zudem eine immer grössere Flexibilität erforderlich: Wer bestehen will, muss sich ständig weiterbilden. Dies ergibt sich beispielsweise auch aus einer vom Bundesamt für Statistik (BFS) am 11. Mai 2010 publizierten Studie 2009, wonach gemäss Umfrage 80 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Befragung an mindestens einer Weiterbildungsaktivität teilgenommen haben.

Deshalb geht die bundesrätliche Vernehmlassungsvorlage im Ansatz richtige Stossweise, jedoch aufgrund der halbherzig tief angesetzten Obergrenze in die falsche Richtung (2.2).

### **2.2 Kontraproduktiv sehr tiefer Maximalbetrag (Obergrenze)**

Der Bundesrat (vertreten durch EFD-Vorsteher-Stellvertreterin Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf) wehrte sich im Parlament 2009 vergeblich gegen eine Reform.

Es macht nun den Anschein, dass der Bundesrat zufolge widerwillig übernommenem Motionsauftrag weiterhin nur halbherzig hinter der Sache steht. Anders ist deshalb die willkürliche Festsetzung einer jährlichen Obergrenze von lediglich CHF 4'000.-- in der bundesrätlichen Vernehmlassungsvorlage (Art. 33 Abs. 1 Bst. j E-DBG) kaum zu verstehen.

Die bundesrätliche Vorlage bewirkt, dass wer „viel“ für Bildung ausgibt, bald noch mehr Steuern als bisher zahlen soll (Art. 33 Abs. 1 Bst. j E-DBG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. c E-DBG). Der Auftrag gemäss Kommissionsmotion jedoch war, dass Menschen welche sich weiterbilden und etwas für ihre Karriere tun, steuerlich besser als heute fahren sollen.

Die bundesrätliche Begründung im Erläuternden Bericht (S. 12), wonach bei einer Obergrenze von CHF 4'000.-- „rund 80 Prozent der steuerpflichtigen Personen ihre selbst getragenen Weiterbildungskosten zu 100 Prozent abziehen können“ und dass „lediglich die Kosten für sehr teure, umfassende - in der Regel nicht subventionierte - Ausbildungsgänge nicht vollständig abzugsfähig sein“ werden, ist nicht belegt, fiskalisch ergebnisorientiert, realitätsfremd und stellt faktisch in vielen Fällen eine Steuererhöhung dar.

Gute Weiterbildungen kosten erfahrungsgemäss oft deutlich mehr als CHF 4'000.--.

Der Bundesrat müsste zur Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Schweiz zudem dafür sorgen, dass die anerkannten Ausbildungsgänge stärker unterstützt werden und nicht nur die billigeren Kurse ohne anerkanntes Diplom. Letztlich werden die anerkannten Ausbildungsgänge damit fiskalisch abgestraft.

Der Maximalbetrag von CHF 4'000.-- führt überdies indirekt dazu, dass sogar jene Personen schlechter fahren, deren Weiterbildungskosten von der Firma übernommen werden, da heute nur wenn die Ausbildungskosten jährlich über CHF 12'000.-- liegen, der Mehrbetrag als Lohnbestandteil ausgewiesen und versteuert werden muss. Somit besteht die Gefahr, dass Kosten, welche CHF 4'000.-- übersteigen, künftig dem steuerbaren Lohn angerechnet werden müssen.

Bereits aus diesen Überlegungen müsste ein allfälliger Maximalbetrag mindestens CHF 12'000.-- betragen.

Noch besser hingegen ist es, auf eine jährliche Obergrenze zu verzichten. Dies bereits deshalb, weil in der Praxis kaum jemand jedes Jahr mehrere tausend Franken für Weiterbildung ausgibt.

Weder Bund noch Kantone werden durch die Mindereinnahmen geschädigt. Im Gegenteil sind Impulse für die Volkswirtschaft wahrscheinlich. Zudem trägt ein erhöhter Bildungsgrad der Bürgerinnen und Bürger bei zu erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ist Bildung bereits deshalb eine sinnvolle Investition.

### **2.3 Beunruhigender Trend zu verstärkter fiskalischer Sichtweise**

„Ein Schritt vorwärts und zwei zurück“ oder „mit einer Hand geben und mit zwei Händen nehmen“, so lässt sich pointiert die bundesrätlich fiskalisch motivierte Tanzweise bei der Vernehmlassungsvorlage über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten qualifizieren.

Dies deckt sich mit der leider generell verstärkt feststellbaren Tendenz, dass - oft trotz klarer Aufträge - die bundesrätlichen Vorlagen zu fiskalischer Schlechterstellung der BürgerInnen führen. Weitere Beispiele aus jüngster Vergangenheit sind der bundesrätliche indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Sicheres Wohnen im Alter“ und die Totalrevision der EFD-Energieabzugsverordnung.

### 3. Fazit

- Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf ist im Ansatz eine richtige Stossweise. Er ist jedoch aufgrund der kontraproduktiv tiefen Obergrenze unausgereift und verbesserungsfähig.
- Die bundesrätliche Vorlage mit der tiefen jährlichen Obergrenze von CHF 4'000.-- führt - entgegen dem Willen der überwiesenen Kommissionsmotion - sogar zu einer Verschlechterung der gegenwärtigen Situation und stellt damit ein Eigengol dar.
- Auf eine jährliche Obergrenze ist zu verzichten.

Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG sollte deshalb lauten:

„<sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen: (...)

j. die mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten ~~bis zu einem Gesamtbetrag von 4'000 Franken~~, mit Ausnahme der Kosten für die Erstausbildung“.

- Sofern eine Obergrenze eingeführt würde, müsste diese mindestens jährlich CHF 12'000.-- betragen und Art. 33 Abs. 1 Bst. j E-DBG entsprechend angepasst werden.

Der SVIT Schweiz begrüsst, dass wer sich beruflich neu orientiert, die Kosten für die Ausbildung von den Steuern abziehen kann und erst recht auch dann, wenn die Umschulung freiwillig erfolgt. Dies gilt auch für Weiterbildungskosten, die dem beruflichen Aufstieg dienen. Der SVIT Schweiz erachtet dies als Beitrag zur Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Bildung.

Der SVIT Schweiz befürwortet, dass mit dem Beruf zusammenhängende Aus- und Weiterbildungskosten von den Steuern abgezogen werden können. Hingegen lehnt er die Einführung einer Obergrenze und insbesondere die in der Vernehmlassungsvorlage viel zu tief vorgeschlagene Obergrenze von CHF 4'000.-- bei der direkten Bundessteuer ab.

Der SVIT Schweiz beantragt, die Revision ohne Obergrenze durchzuführen. Sofern eine Obergrenze eingeführt würde, müsste diese jährlich mindestens CHF 12'000.-- betragen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat und sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft - SVIT Schweiz**



Tayfun Celiker  
Direktor



Thomas Kasahara  
Stv. Direktor